

Stadt Schönau im Schwarzwald, Gemarkung Schönau

8. Bebauungsplanänderung „Bahngelände“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 26.04.2021

Bearbeitung: B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anja Schumm

Auftraggeber:

Stadt Schönau im Schwarzwald
Talstraße 22
79677 Schönau im Schwarzwald

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Untersuchungsgebiet	8
3	Methodik	11
4	Aquatische Artengruppen (Mollusken, Krebse, Fische und Rundmäuler)	13
5	Spinnentiere	14
6	Käfer	14
7	Schmetterlinge	15
8	Amphibien	17
9	Reptilien	18
9.1	Methodik	18
9.2	Bestand	18
9.3	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	19
10	Vögel	20
10.1	Methodik	20
10.2	Bestand	20
10.3	Auswirkungen	22
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	22
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	22
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	23
11	Fledermäuse	24
11.1	Methodik	24
11.2	Bestand	24
11.3	Lebensraumansprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten	26
11.4	Auswirkungen	28
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	29
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	29
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	31
13	Pflanzen	31
14	Literatur	34
15	Anhang	37

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Der Bebauungsplan „Bahngelände“ wurde am 19.06.1975 als Satzung beschlossen und trat am 26.06.1976 in Kraft. Der Geltungsbereich dieses Plans umfasst einen zentralen, innerörtlichen Teilbereich westlich der Friedrichstraße (B 317), welcher sich bis teilweise zur Wiese im Osten erstreckt. Dieser wurde damals aufgestellt, um die im Jahr 1969 stillgelegte Bahntrasse zu überplanen und den Gesamtbereich baulich neu zu ordnen. Inzwischen wurde der Bebauungsplan sieben Mal geändert, wobei die letzte Änderung im Jahr 2021 erfolgte.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist an der Ecke Buchenbrandstraße/Friedrichstraße auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 261 ein Geschäftsgebäude, das bis vor einigen Jahren von der Deutschen Post als Filiale genutzt worden ist, sowie eine Garage vorhanden.

Nun möchte der neue Grundstückseigentümer das bestehende Gebäude zu Wohnzwecken umbauen. Ein Wohnhaus mit fünf Wohneinheiten ist geplant. Ergänzend besteht die Option für eine weitere bauliche Erweiterung in Richtung Süden zur Buchenbachstraße.

Durch diese Vorhaben werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und die städtebaulichen Belange im Sinne einer maßvollen Siedlungsentwicklung in diesem innerstädtischen Bereich von Schönau i. Schw. auch im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.

Die o.g. Planung weicht von den bisherigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ab. Das Grundstück war bisher als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Post“ gekennzeichnet und soll nun als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Folglich ist es notwendig, den maßgebenden Bereich in Form eines Deckblattes zu ändern.

Im rückwärtigen Teil des Grundstücks bestehen bereits die erforderlichen KFZ-Stellplätze mit Zufahrt von der Friedrichstraße oder von der nördlich an das Grundstück angrenzenden Stichstraße.

Ein Teil des Straßengrundstücks der Buchenbrandstraße Flst. Nr. 259/1 wird in den Geltungsbereich einbezogen, da dieses im aktuellen Bebauungsplan bereits als Baugrundstück festgesetzt ist und von Seiten der Stadt Schönau i. Schw. nicht benötigt wird.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren soll die Zufahrt zum hinterliegenden Grundstück Flst. Nr. 260 geregelt werden, welches sich im Besitz der Deutschen Telekom befindet. Der bestehende Bebauungsplan sieht hier zwar einen öffentlichen Erschließungsstich mit einer Gesamtbreite von 5,50 m vor, jedoch wurde nie eine dafür notwendige Grundstücksteilung vollzogen.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben zu befürworten, da im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden innerhalb des Siedlungszusammenhanges zusätzlich Wohnraum geschaffen wird.

Nach heutiger Rechtsauffassung sind die bisherigen Regelungen des bestehenden Bebauungsplans teilweise zu unbestimmt und nicht mehr anwendbar. Insofern wird es notwendig, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Festsetzungen zu ändern so wie die örtlichen Bauvorschriften neu zu fassen und auf aktuelle Rechtsgrundlagen zu stellen.

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, soll die vorliegende Änderung im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (rot) (Quelle: Google Maps)

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

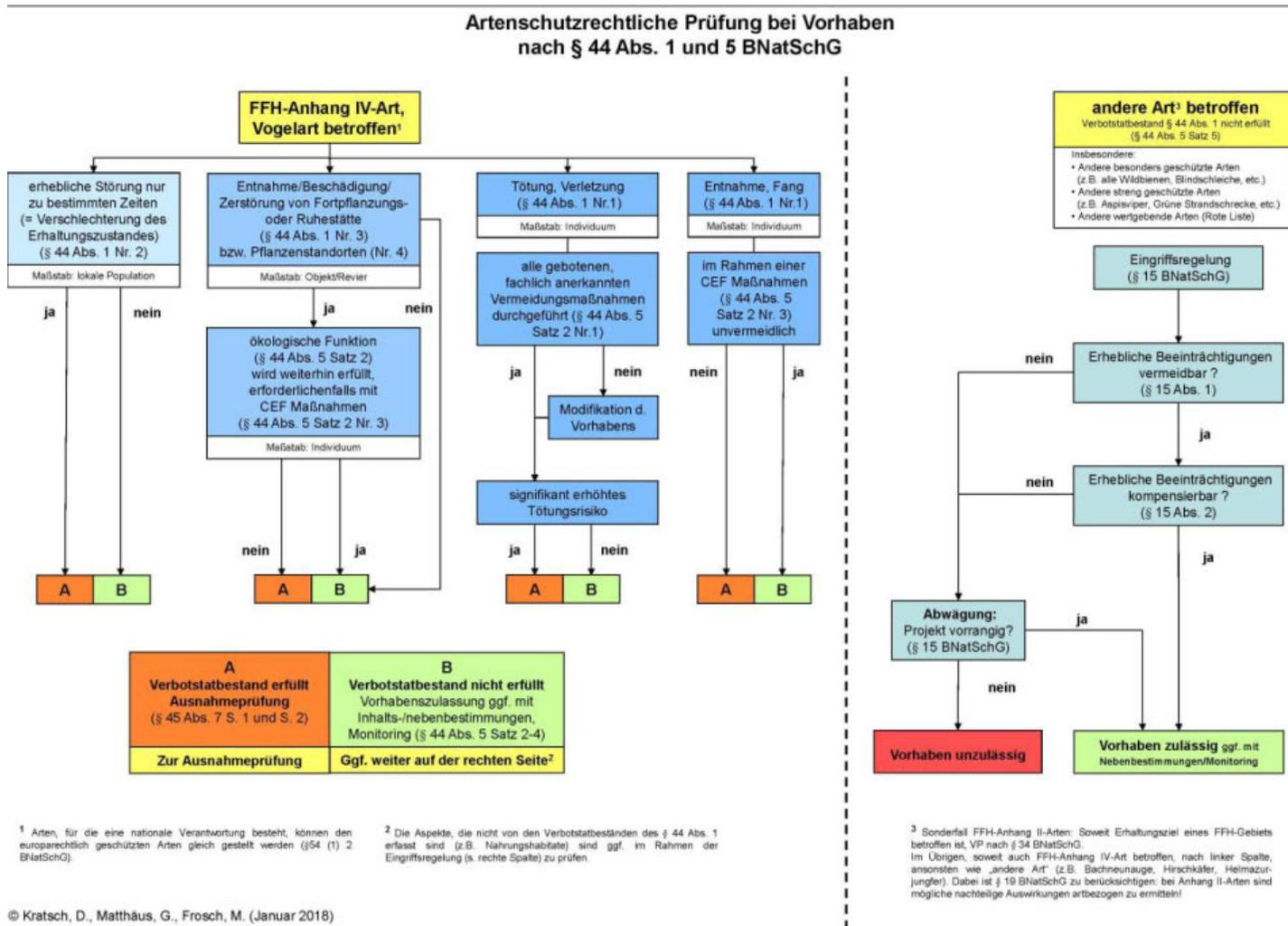


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadens- gesetz

Aus Gründen der Enthftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

Besonders geschützte Arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne

oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet „Bahngelände“ liegt in der südlichen Hälfte der Stadt Schönau im Schwarzwald nördlich des Jogi-Löw-Stadions.

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 259/1 und 261. Das Baugelände wird im Westen durch die Friedrichstraße (B 317) und im Süden durch die Buchenbrandstraße begrenzt. Östlich und nördlich schließen weitere Gebäude an.

Das Gebiet liegt im Oberen Wiesental auf einer Höhe von ca. 530 m ü. NN. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Der Planbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 0,1 ha. Er ist bereits teilweise durch Gebäude (ehemalige Post und Garage) (LUBW Nr. 60.10) und deren Zuwegungen sowie durch Stellplatzflächen (LUBW Nr. 60.21) im Osten versiegelt. Diese Bereiche sind als Defizitbereich zu werten. Der Garten (LUBW Nr. 60.60) im Süden des Plangebiets ist von einer Betonmauer (LUBW Nr. 23.50) umgeben und durch eine Treppe zugänglich. Weitere Betonmauern befinden sich zwischen der Garage und dem Postgebäude. Auf dem östlich angrenzenden Nachbarflurstück befinden sich mehrere Einzelbäume und Sträucher.



Abbildung 3: Plangebiet in Schönau i. Schw. (rot), geschützte Biotope (rosa und grün), FFH-Gebiete (blau schraffiert), Vogelschutzgebiete (pink schraffiert), Naturdenkmal (rosa Punkt) (Quelle: LUBW)

FFH-Gebiete

Etwa 150 m östlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311).

Im FFH-Standard-Datenbogen der LUBW sind folgende Arten angegeben:

- Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)
- Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)
- Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Luchs (*Lynx lynx*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten.

Ein mögliches Vorkommen der o. g. FFH-Arten im Plangebiet wurde im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Einschätzung abgeprüft. Verbreitungs- und habitatbedingt könnten lediglich die Wimperfledermaus und das Große Mausohr das Plangebiet aufsuchen. Quartierstrukturen für Fledermäuse sind nur sehr bedingt in Form der Garage vorhanden. Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Kapitel Fledermäuse kann eine Betroffenheit dieser beiden Arten ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiete (VSG)

Vogelschutzgebiete (VSG) sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. 500 m südöstlich bzw. 750 m nordöstlich beginnen die Schutzgebietskulissen des VSG Nr. 8114441 „Südschwarzwald“.

Dem Datenauswertebogen des VSG lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Hohлтаube (*Columba oenas*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rauhfusskauz (*Aegolius funereus*)
- Ringdrossel (*Turdus torquatus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)
- Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

Im Plangebiet sind die gelisteten Arten nicht zu erwarten, da keine Art zu den Siedlungsfolgern gehört. Auch bei den Begehungen konnten keine der im VSG gelisteten Arten als Beibeobachtung erfasst werden (vgl. Kapitel 9). Erhebliche Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Spezielle Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für Arten des VSG sind nicht notwendig.

Naturschutzgebiete (NSG)

Die nächstgelegenen NSG „Belchen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.042), „Utzenfluh“ (Schutzgebiets-Nr. 3.034) und „Gletscherkessel Präg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.201) befinden sich alle in einer Entfernung von über 2 km zum Plangebiet. Beeinträchtigungen der NSG und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keinerlei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und es grenzen auch keine an das Plangebiet an.

In etwa 100 m südwestlicher Entfernung liegen Teilflächen des geschützten Waldbiotops „Felsen S Schönau“ (Biotop-Nr. 282133360219). Des Weiteren verläuft der Fluss „Wiese“ (teilweise als geschütztes Offenlandbiotop mit der Nr. 182133360745 ausgewiesen ca. 150 m weiter östlich. Beide Biotope unterliegen aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keinerlei Beeinträchtigungen.

- Wildtierkorridor** Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) – Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)“ verläuft in über 10 km Entfernung zum Plangebiet und ist daher durch das Bauvorhaben nicht betroffen.
- Auerhahn-Schutzzone** Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Waldflächen und somit keine für das Auerhuhn relevanten Flächen.
- FFH-Mähwiesen** Die nächstgelegene FFH-Mähwiese ist in Bischmatt („Magere Flachland-Mähwiesen am Südhang zwischen Bischmatt und Tunau“, Nr. 6510800046034972), ca. 1 km östlich des Plangebiets, zu finden. FFH-Mähwiesen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Biotopverbundachsen** Im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung befinden sich weder Biotopverbunde trockener noch Biotopverbunde mittlerer oder feuchter Standorte.
- Die Schutzziele der Biotopverbunde (gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) werden daher nicht beeinträchtigt.

3 Methodik

Im Februar 2021 fand eine Übersichtsbegehung des Plangebiets statt, bei der die Habitatstrukturen erfasst und die Biotoptypen kartiert wurden. Im März fanden zwei Reptilienkartierungen bei sonnigem Wetter statt. Zudem wurden der Dachboden und der Keller des alten Postgebäudes auf für Fledermäuse potenziell nutzbare Strukturen untersucht.

Aufgrund der sehr wenigen Habitatstrukturen und der geringen Eingriffsdimension wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend erachtet. Somit wird vom worst-case, das heißt von einem Vorkommen derjenigen Arten bzw. Artengruppen ausgegangen, deren Vorkommen verbreitungs- und habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands und Hirschkäfer-Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer-suche.de) genutzt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Von dem Bauvorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine im Jahr 2021

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
04.02.2021	09:40-10:10 Uhr	Erstbegehung, Biotoptypenkartierung, Habiterfassung, Begutachtung des Dachbodens auf Quartierpotenzial für Fledermäuse	Bewölkt, regnerisch
02.03.2021	14:15-14:35 Uhr	1. Reptilienkartierung	Sonnig, 18 °C
31.03.2021	16:30-17:15 Uhr	2. Reptilienkartierung, Begutachtung des Kellers auf Quartierpotenzial für Fledermäuse	Wolkenlos, sonnig, 25 °C

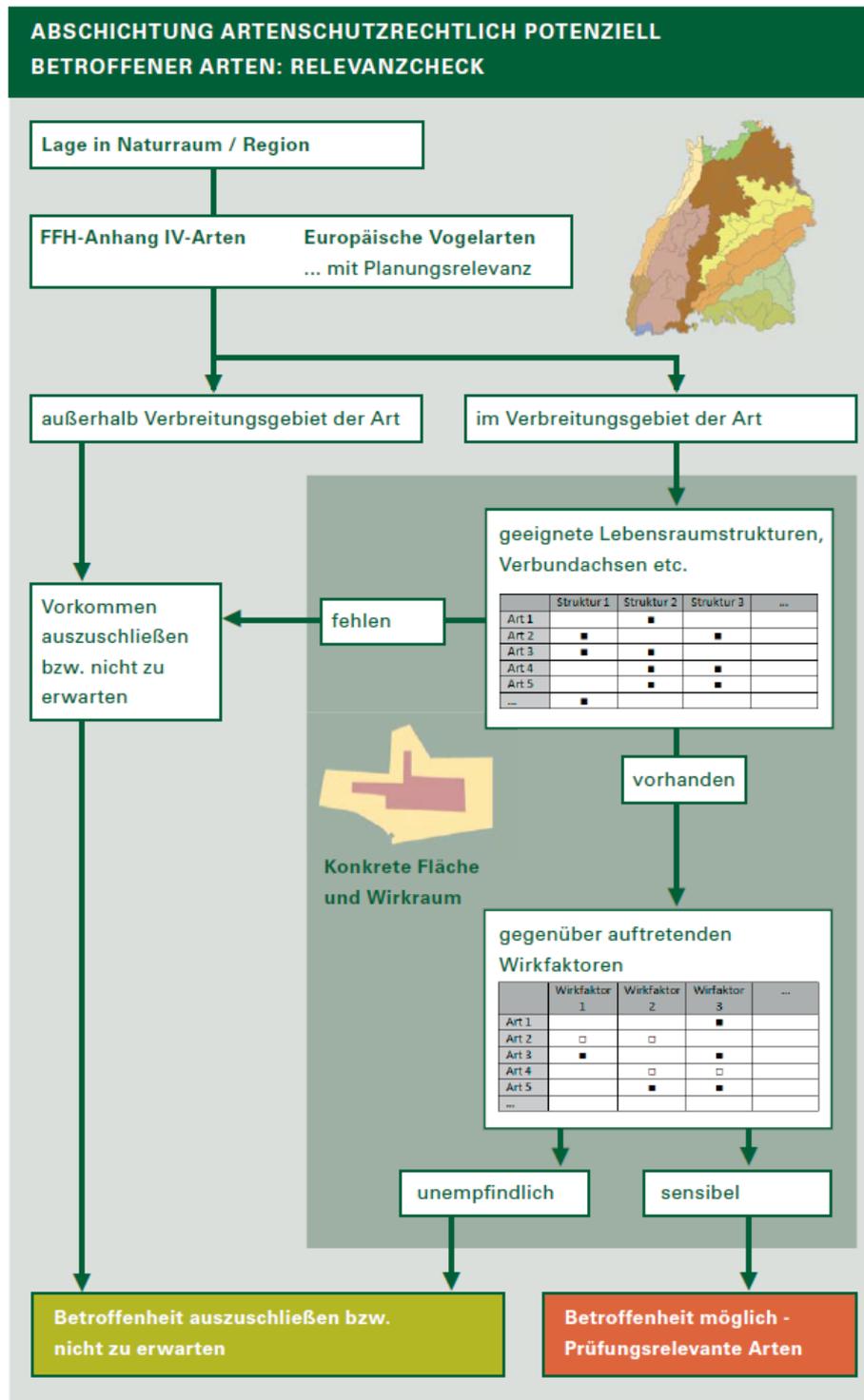


Abbildung 4: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

4 Aquatische Artengruppen (Mollusken, Krebse, Fische und Rundmäuler)

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur aquatischen Fauna ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitats. Die Groppe und das Bachneunauge sind im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet.

Laut Managementplan des FFH-Gebiets kommt die Groppe im östlich des Plangebiets liegenden Fluss „Wiese“ auf Höhe Schönau i. Schw. / Buchenbrand vor, das Bachneunauge wurde in Mambach (ca. 6,5 km Luftlinie von Schönau i. Schw. entfernt) nachgewiesen.

Im Plangebiet selbst sind allerdings keine entsprechenden Habitats für aquatische Arten vorhanden. Somit können Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen ausgeschlossen werden.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der aquatischen Artengruppen

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
	0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
	0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
	0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaug	2	2	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
	0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
	0		Libellen					
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

5 Spinnentiere

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Spinnentiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Art ist daher nicht notwendig.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	N	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Spinnentiere					
0				<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

6 Käfer

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Käfer ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und

Laut den Verbreitungsatlantiken der LUBW sind im entsprechenden TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng

Individuen geschützten Käferarten bekannt. Lediglich der Hirschkäfer wurde in einem Nachbarquadranten nachgewiesen.

Auch auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (hirschkaefer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW) sind keine Funde des Hirschkäfers in der Umgebung von Schönau i. Schw. ausgewiesen. Der nächstgelegene Fundort eines männlichen Exemplars befindet sich in Zell im Wiesental, 9 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

Hinzu kommt, dass die Art nicht im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet ist und innerhalb des Plangebiets keine für den Hirschkäfer geeigneten Bäume oder Totholz vorhanden sind.

Somit können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Käferarten ausgeschlossen werden.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
(X)	0		<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

7 Schmetterlinge

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Schmetterlinge ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen Bis auf den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling und die Spanische Fahne wurden keine der in Tabelle 5 aufgelisteten Schmetterlingsarten in dem TK25-Quadranten, in dem Schönau i. Schw. liegt, nachgewiesen. Vorkommen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers sind aus Nachbarquadranten bekannt.

Die Spanische Fahne ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet. Sie wurde laut Managementplan des FFH-Gebiets auf Grünlandflächen südwestlich des Tunauer Ortsteils Michelrütte, ca. 1,3 km vom Plangebiet entfernt, nachgewiesen (vgl. Abbildung 5).

Der Lebensraum der Spanischen Fahne umfasst offene, trockene und sonnige Bereiche. Um sich vor zu großer Hitze zu schützen sucht sie auch halbschattige, kühle und feuchte Stellen auf. Eine sich reproduzierende Population ist zudem von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen (*Eupatorium cannabinum*) abhängig, da diese Pflanze als Eiablageplatz dient und die wichtigste Nektarquelle der Imagines ist. Im Plangebiet sind weder der Wasserdost noch andere Nahrungspflanzen vorzufinden. Außerdem sind die Habitatbedingungen (Innenstadtbereich, versiegelter Platz, keine attraktiven Säume oder Heckenstrukturen) nicht geeignet für die Spanische Fahne.

Die Gartenfläche im Plangebiet weist auch für die anderen hochgradig spezialisierten

Arten aus Tabelle 5 keine Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstige Habitat- und Verbundfunktionen auf.

Somit können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten der Gruppe der Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

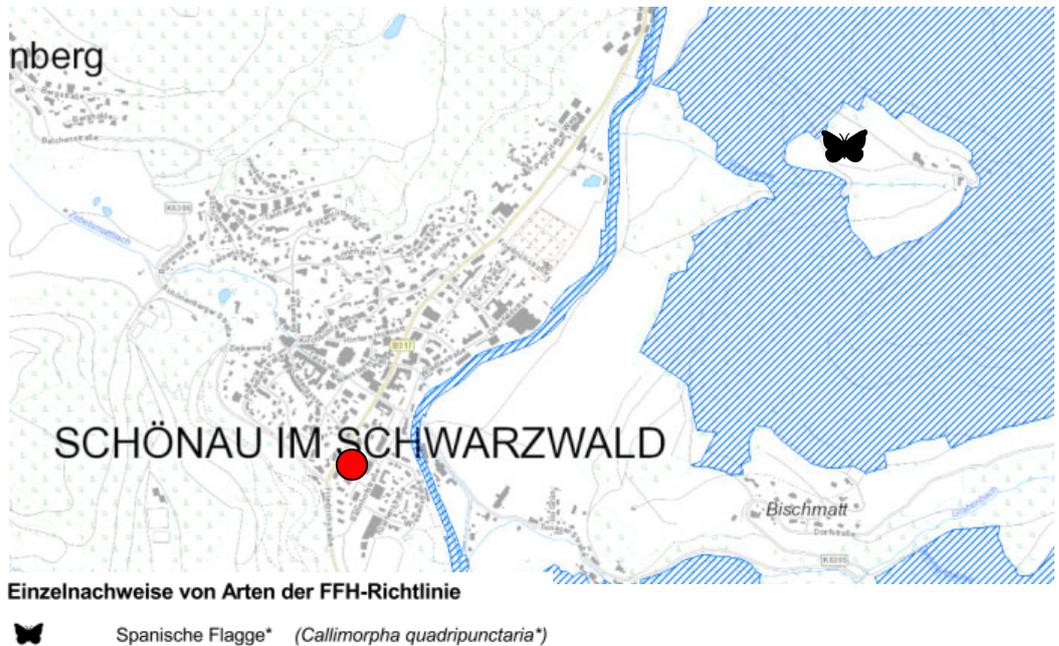


Abbildung 5: Nächstgelegener Fundort der Spanischen Fahne (Gemarkung Michelrütte) zum Plangebiet (rot)

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
(X)	0		<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0		<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0			<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0			Nachtfalter					
X	0		<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	s
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
(X)	0		<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

8 Amphibien

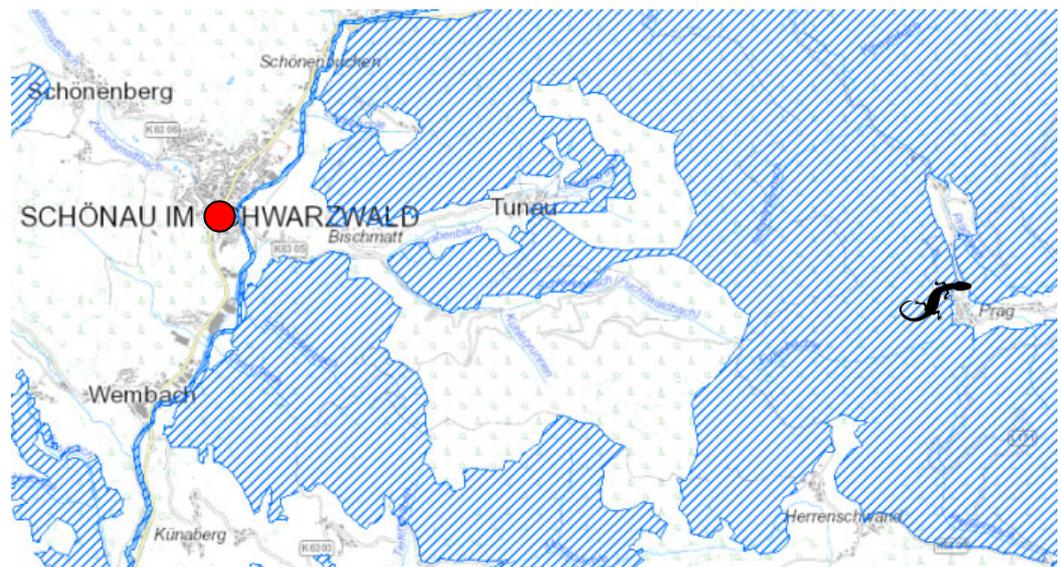
Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Amphibien ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt ist in der Schönauer Umgebung ein Vorkommen der streng geschützten Geburtshelferkröte und des Nördlichen Kammolchs sowie der besonders geschützten Arten Bergmolch, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch möglich. Die besonders geschützten Arten unterliegen allerdings der Eingriffsregelung, weshalb sie nicht zu den planungsrelevanten Arten der Tabelle 6 gehören.

Der Nördliche Kammolch ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet. Laut Managementplan wurde er westlich von Präg nachgewiesen, ca. 5 km vom Plangebiet entfernt.



Kammolch (*Triturus cristatus*)

Abbildung 6: Nächstgelegener Fundort des Nördlichen Kammolchs (Gemarkung Präg) zum Plangebiet (rot)

Habitatbedingt können allerdings alle Amphibienarten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besteht aus Gebäuden, versiegelten Flächen und einer kleinen Gartenfläche und weist keine geeigneten Gewässerhabitate für Amphibien auf. Bei den Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet auch keine Amphibien nachgewiesen werden. Der nächstgelegene Weiher „NN-DFY“ (See-ID Nr. 4.421) liegt in gut 450 m nordwestlicher Entfernung, der Letzbergweiher sogar in 1 km Entfernung. Wanderungen von diesen Stillgewässern in bzw. über das Plangebiet sind aufgrund der Entfernung, der Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch Straßen, Häuser etc. sowie mangels Gewässer im Plangebiet nicht zu erwarten.

Geeignete Landlebensräume sowie Biotopverbunde feuchter Standorte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die Ziersträucher im Garten weisen aufgrund der

geringen Dichte zu wenige Deckungs- und Versteckmöglichkeiten auf. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Bauvorhaben auszuschließen.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0		<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
X	0		<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	V	II, IV	s

9 Reptilien

9.1 Methodik

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Zudem wurden im Jahr 2021 zwei Reptilienkartierungen durchgeführt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (z. B. östlich angrenzende Gebüsch und der Gartenbereich mit Betonmauer) langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z. B. Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

9.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten laut der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW die streng geschützte Schlingnatter und Zauneidechse in der Schönauer Umgebung vorkommen sowie die besonders geschützten Reptilienarten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter. Die besonders geschützten Arten sind nicht in der Tabelle 7 aufgelistet, da sie lediglich der Eingriffsregelung unterliegen.

Schlingnattern bevorzugen wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden), weshalb ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Zauneidechsen und Blindschleichen kommen allerdings durchaus in Gärten vor.

Ein Vorkommen der Ringelnatter im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitate (Gewässernähe, Strukturreichtum) auszuschließen. Die Waldeidechse bevorzugt

Waldränder und -lichtungen und ist somit ebenfalls im Plangebiet auszuschließen.

Kleinstrukturen wie abgelagertes Holz- / Steinmaterial, Bleche etc., unter denen sich Reptilien aufhalten können, sind im Plangebiet nur innerhalb der offenen Garage im Südwesten vorhanden, in besonnten Bereichen der versiegelten Flächen oder des Gartens aber nicht.



Abbildung 7: Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien innerhalb des Plangebiets (von links nach rechts: Gartenfläche mit Betontreppe und einzelnen Sträuchern, besonnte versiegelte Flächen mit Vegetationsstrukturen des Nachbargrundstücks zum Verstecken (Fotos: Kunz GaLaPlan)

Insgesamt wurden zwei Reptilienbegehungen bei gutem und warmem Wetter durchgeführt. Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	(X)	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
0				<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

9.3 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich mäßig geeignete Strukturen für Reptilien in Form von Gartenbereichen mit Einzelsträuchern und besonnten versiegelten Flächen mit Vegetationsstrukturen als Versteckmöglichkeiten.

Bei den Kartierungen konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden, weshalb nicht mit einem Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu rechnen ist. Zudem bleiben die Sträucher im Osten erhalten, die sie zum Nachbarflurstück gehören. Die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt.

10 Vögel

10.1 Methodik

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Vögel ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Diese Einschätzung ist im Rahmen des weiteren Verfahrens jedoch mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

10.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Eingriffsgebiet ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich von Schönau i. Schw. ausschließlich für siedlungsadaptierte Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat interessant. Der Planbereich ist mit ca. 0,1 ha sehr klein und enthält nur wenige geeignete Habitatstrukturen für nestbauende und gebäudebrütende Vogelarten. Dazu gehören ein Strauch im Gartenbereich, sowie das Gebäude der ehemaligen Post und die offenstehende Garage (vgl. Abbildung 8).

Es befinden sich keine Nistkästen oder Vogelfütterhäuschen im Plangebiet. Die Sträucher auf der Gartenfläche sind noch sehr klein, lediglich ein Strauch (ca. 2,5 m Höhe) könnte von nestbauenden Vogelarten genutzt werden. Es konnten dort jedoch keine (ehemaligen) Nester entdeckt werden. Im Eingriffsgebiet sind keine Bäume vorhanden. Lediglich an der Flurstückgrenze zum benachbarten Grundstück Nr. 260 im Osten befinden sich einige wenige Bäume, die allerdings nicht vom Eingriff betroffen sind.

Im Dachbereich der offenstehenden Garage gibt es zahlreiche Querbalken, die sich für nestbauende Vogelarten zum Brüten eignen würden. Allerdings konnte keine Nutzung durch Nester oder Kots Spuren festgestellt werden.

Am Gebäude der ehemaligen Post befinden sich keine geeigneten Hohlräume (z. B. unter Dachziegeln) die für Vögel relevant sein könnten. An der nach Osten exponierten Gebäudefassade unterhalb des Daches befinden sich Spuren von Mehlschwalbennestern. Diese sind in der Vergangenheit entfernt worden. Eine erneute Besiedlung wäre möglich, da das Gebäude bestehen bleibt. Weitere Nachweise einer Nutzung des Hauptgebäudes durch Vögel konnten nicht festgestellt werden.

500 m südöstlich bzw. 750 m nordöstlich des Plangebiets liegen die Schutzgebietskulissen des Vogelschutzgebiets Nr. 8114441 „Südschwarzwald“. Arten des Vogelschutzgebiets sind aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet und der Lage im Siedlungsbereich der Stadt nicht zu erwarten, weshalb sich eine Betroffenheit ausschließen lässt.



Abbildung 8: Potenzielle Habitatstrukturen für Vögel (links oben: einzelner Strauch im Garten, rechts oben: Einzelbaum im östlich angrenzenden Nachbargrundstück, links unten: in der Vergangenheit entfernte Mehlschwalben Nester am ehemaligen Post-Gebäude, rechts unten: Querbalken im Dach der Garage) (Fotos: Kunz GaLaPlan)

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	0	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
X	X	0	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter z. B. Mäusebussard				
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...				
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
X	X	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.				
	0	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel z. B. Mäusebussard, Rotmilan				
	0	0	Gilde der Wintergäste				
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen Aufgrund der Lage des Plangebiets sind lediglich typische Kulturfolger zu erwarten, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten ist.

Durch den geplanten Bau von neuen Wohneinheiten kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf im direkten Umfeld brütende Vogelarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass möglicherweise vorkommende Siedlungsfollower an Störwirkungen angepasst und daher lärm tolerant sind und dass die überwiegende Anzahl der Revierzentren in ausreichend entfernten oder abgeschirmten Habitatbereichen liegen. Außerdem handelt es sich lediglich um kleinflächige Eingriffe, bei denen nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen ist, zumal von der viel befahrenen Friedrichstraße (B 317) bereits erhöhte Lärmemissionen ausgehen.

Neben den bauzeitlichen Störungen kommt es zu Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Durch die Versiegelung bzw. Überbauung von Gartenflächen verlieren die in der Umgebung brütenden Arten einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitats. Dieser kleinflächige Verlust ist aber für alle Arten als nicht erheblich zu bezeichnen, zumal in der Umgebung deutlich größere Grünflächen mit höherer Artenvielfalt vorhanden sind (z. B. auf der Mühl matt nordöstlich des Plangebiets) und im Zuge der Neubauten wieder neue Gartenbereiche entstehen.

Durch eine Neubebauung des südlichen Teils des Plangebiets können Kulisseneffekte auftreten. Diese können jedoch als nicht erheblich betrachtet werden, da bereits eine dichte Bebauung auf den umliegenden Grundstücken vorhanden ist und sich neue Gebäude in ihrer Größe nicht stark von Nachbargebäuden unterscheiden werden.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung An den bestehenden Gebäuden konnten zwar aktuell keine Nester nachgewiesen werden, jedoch besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt des Abrisses der Garage, der noch unbekannt ist, einer der Balken im Dach zum Nestbau genutzt wird. Um die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung ausschließen zu können, muss der Abriss der Garage in den Wintermonaten (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar) stattfinden. Alternativ ist zeitnah vor dem Abriss eine Kontrolle auf Vogel nester durch eine Fachkraft möglich, bei der dann ggf. der Abriss auf das Ende der Brutperiode verschoben wird.

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Im Plangebiet konnten keine Brutstätten von Vögeln nachgewiesen werden.

Der kleinflächige Verlust der Gartenfläche im Süden kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden. Zudem wird durch die geplante Eingrünung der neuen Wohneinheiten das Habitatangebot langfristig verbessert.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da sich innerhalb des Plangebiets potenzielle Brutstrukturen in der Garage befinden, kann der Tatbestand der Tötung nicht ausgeschlossen werden. Daher sind zeitliche Reglementierungen beim Abriss der Garage einzuhalten (Abriss nur im Winter oder nach vorheriger Überprüfung).

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da im Plangebiet und der Umgebung hauptsächlich mit weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Vogelarten zu rechnen ist, ergeben sich dadurch in der Regel keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken.

Betriebsbedingt ist durch die neuen Wohneinheiten nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen, zumal das alte Postgebäude auch in der Vergangenheit schon immer genutzt wurde.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da innerhalb des Plangebiets keine Brutstätten nachgewiesen werden konnten und der Verlust der Gartenfläche als Nahrungshabitat als unerheblich einzustufen ist, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das Plangebiet weist potenzielle Bruthabitate für nestbauende und gebäudebrütende Vogelarten auf. Es ist ein altes Postgebäude, eine Garage sowie ein kleiner Garten mit einigen wenigen Ziersträuchern vorhanden. Östlich grenzen weitere, z. T. größere Gehölzbestände und auch Einzelbäume an. Diese gehören allerdings bereits zum Nachbarflurstück und bleiben erhalten.

Die vorhandene Gartenfläche und die angrenzenden Gehölzbestände dienen überwiegend als Nahrungshabitat für euryöke, weit verbreitete Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“). Aufgrund der sehr geringen Größe stellt der Garten nur ein untergeordnetes Nahrungshabitat dar.

Arten des nahegelegenen Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ sind aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen nicht zu erwarten.

Im Dachbereich der offenstehenden Garage gibt es zahlreiche Querbalken, die sich für nestbauende Vogelarten zum Brüten eignen würden. Daher sind beim Abriss der Garage zeitliche Reglementierungen (Abriss nur im Winter oder nach vorheriger Überprüfung) einzuhalten.

Durch den geplanten Bau von neuen Wohneinheiten kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf im direkten Umfeld brütende Vogelarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass möglicherweise vorkommende Siedlungsfolger an Störwirkungen angepasst und daher lärmtolerant sind und dass die überwiegende Anzahl der Revierzentren in ausreichend entfernten oder abgeschirmten Habitatbereichen liegen. Außerdem handelt es sich lediglich um kleinflächige Eingriffe, bei denen nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen ist, zumal von der viel befahrenen Friedrichstraße (B 317) bereits erhöhte Lärmemissionen ausgehen.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Methodik

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Fledermäuse ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Diese Einschätzung ist im Rahmen des weiteren Verfahrens jedoch mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären.

11.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Plangebiet weist lediglich ein eingeschränktes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten auf. Auf dem betreffenden Grundstück sind keine Bäume vorhanden und die Bäume an der Flurstückgrenze (auf dem Nachbargrundstück Nr. 260) bieten kein Quartierpotenzial in Form von Spalten oder Höhlen. Diese Bäume sind vom Eingriff ohnehin nicht betroffen.

Die Dachstühle des alten Postgebäudes und der Garage sind bei Tag relativ hell, was sie als Quartier unattraktiv macht. Lediglich als temporäres Ausweichquartier / Versteck für Einzeltiere wäre eine Nutzung denkbar. Von außen weisen die Gebäude keine geeigneten Hohlräume (z.B. unter Dachziegeln, hinter Fensterläden) auf, die für Fledermäuse relevant sein könnten. Der Keller des alten Postgebäudes ist an der Nordseite aufgrund von kaputten Schreibern einfliegbar. Allerdings liegt das Fenster auf Bodenniveau und damit sehr niedrig. Zudem ist das Einflugsloch klein und befindet sich nah an der stark befahrenen Friedrichstraße.

Der Dachboden und der Keller sowie die Garage wurden auf potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse untersucht. Dabei konnten keine Hinweise auf einen Besatz, wie z.B. Kots Spuren oder Wandverfärbungen gefunden werden.

Die Eignung des Gartens als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als gering einzustufen. Es befinden sich außer einem ca. 2,5 m hohen Strauch und einigen 0,5 m hohen kleinen Sträuchern keine Gehölze auf der Fläche. Der Garten würde auch bei sporadischer Nutzung durch jagende Fledermäuse nur einen kleinflächigen und nicht erheblichen Verlust darstellen. Im Zuge der neuen Wohneinheiten werden zudem wieder neue Gartenbereiche entstehen. Außerdem befinden sich in der nahen Umgebung deutlich größere potenzielle Jagdhabitats wie Waldränder, größere Offenlandflächen und Hecken.

Transferflüge über das Eingriffsgebiet sind unwahrscheinlich und wären auch nach der Maßnahme noch möglich.



Abbildung 9: Potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse (oben: Einflugmöglichkeit in den Keller des Hauptgebäudes, unten links: Dachstuhl des Hauptgebäudes, unten rechts: Dachstuhl der Garage) (Fotos: Kunz GaLaPlan)

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L ₁	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
(X)	(X)	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	(X)	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0			<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)	0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	0		<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	(X)	0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	(X)	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	(X)	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	(X)	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0			<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	(X)	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s

¹ Das Plangebiet ist als Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermausarten nur sehr bedingt geeignet (X), da die Gebäude keine Höhlen oder Spalten aufweisen. Lediglich eine Nutzung des Garagendachbodens ist nicht vollständig auszuschließen.

V	L ₁	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0			<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0			<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
(X)	0		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfarbflodermas	i	D	IV	s

11.3 Lebensraumsprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten

- Mopsfledermaus** Die inselartig verbreitete Art bezieht ihre Quartiere meist in der Nähe von Wäldern, welche als Jagdreviere genutzt werden. Die Weibchen nutzen lineare Strukturen wohingegen Männchen auch im offenen Gelände jagen. Im Sommer werden Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt. Die Wochenstubenkolonien sind meist recht klein und finden sich zumeist hinter abplatzender Borke nur gelegentlich an Spaltenquartieren von Gebäuden. Männchen sind in dieser Zeit ebenfalls in kleinen Gruppen in Spaltenquartieren von Gebäuden oder Bäumen zu finden. Die besonders kälterobuste Art, überwintert häufig in Bereichen, die vom Außenklima beeinflusst sind. Dazu gehören Keller, Stollen, Tunnels aber auch Bereiche zwischen Außenmauer und innerer Wand oder abstehender Borke von Bäumen. Die Überwinterungen beginnen zeitlich Ende Oktober und enden meist Anfang April. Die kälterobusten Tiere halten sich jedoch vorwiegend in den kälteren Perioden in den Winterquartieren auf. Bis dahin werden weitere unterirdische Quartiere, die auch teilweise im Sommer genutzt werden, aufgesucht. Überwinterungsquartiere in einem Tunnel der Sauschwänzlebahn bei Stühlingen sind bekannt.
- Nordfledermaus** Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässer bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.
- Bechsteinfledermaus** Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Überwinterung und Paarung erfolgen in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnen im November und enden im März.
- Wasserfledermaus** Die flächendeckend vorkommende Art zeigt eine gewisse Bindung an größere, naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete dienen Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

- Wimperfledermaus** Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotop sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.
- Großes Mausohr** Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.
- Kleine Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen und reichen bis in Höhenlagen von 1.350 m ü. NN. Sommerquartiere werden in Hohlräumen und warmen Spaltenquartieren an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie das Umfeld von Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.
- Fransenfledermaus** Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.
- Kleiner Abendsegler** Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.
- Großer Abendsegler** Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen

Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

Zwergfledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

**Zweifarb-
fledermaus**

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

11.4

Auswirkungen

Auswirkungen

Es konnten keine essenziellen Quartierstrukturen oder Jagdhabitate für Fledermäuse im Plangebiet festgestellt werden und auch Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen, wurden nicht gefunden. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands von Fledermäusen durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Dachbereich der vorhandenen Garage von einzelnen Tieren als temporäres Versteck genutzt wird, ist der Abriss der Garage ausschließlich in den Wintermonaten oder nach vorheriger Überprüfung vorzunehmen.

Leitelemente und Orientierungsstrukturen wie z. B. größere Bäume und Gehölze befinden sich lediglich auf dem Nachbarflurstück und bleiben erhalten. Das Postgebäude, an dessen Gebäudekanten sich Fledermäuse ebenfalls orientieren könnten wird lediglich saniert bzw. umgebaut, nicht abgerissen.

Durch den geplanten Bau von neuen Wohneinheiten kann es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf im direkten Umfeld vorkommenden Fledermäuse kommen. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der neuen Wohneinheiten zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer- Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden.

11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung An den bestehenden Gebäuden konnten zwar aktuell keine Fledermausspuren nachgewiesen werden, jedoch besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt des Abrisses der Garage, der noch unbekannt ist, eine Fledermaus Zwischenquartier im Dachgebälk der Garage bezieht. Um die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung ausschließen zu können müssen zeitliche Reglementierungen beim Abriss eingehalten werden:

- Der Abriss darf nur außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen, d. h. im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Alternativ ist eine Kontrolle zeitnah vor Abriss der Garage durch eine Fachkraft möglich.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da im Zuge der Begehungen keine Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse und auch keinerlei Hinweise auf eine Nutzung festgestellt werden konnten und der Verlust der kleinen Gartenfläche im Süden als unerheblich einzustufen ist, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da eine sporadische Nutzung der Garage durch einzelne Fledermäuse möglich ist, kann der Tatbestand der Tötung nicht mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher sind zeitliche Reglementierungen beim Abriss der Garage einzuhalten (Abriss

nur im Winter oder nach vorheriger Überprüfung).

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um Fledermäuse bei der Jagd oder Transferflügen in die Jagdgebiete nicht zu behindern, sind die Bauarbeiten nur tagsüber durchzuführen, nächtliche Beleuchtungen der Baustelle zu unterlassen und die geplanten Wohneinheiten mit fledermausfreundlicher Beleuchtung zu versehen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge der Begehungen keine Nutzung des Plangebiets durch und keine Hinweise auf Fledermäuse erbracht werden konnten und der Verlust der kleinen Gartenfläche als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.8

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Verbreitungsbedingt könnten im Plangebiet laut Verbreitungsatlanen der LUBW 14 Fledermausarten vorkommen. Betrachtet man zusätzlich die Habitategnung, lässt sich das Vorkommen auf elf Arten einschränken.

Das Habitatpotenzial der Fläche für die Fledermausfauna wurde bei den durchgeführten Begehungen im Februar und März 2021 eingeschätzt.

Im Plangebiet oder angrenzend sind keine Habitatbäume vorhanden. Der Dachboden und der Keller des alten Postgebäudes wurden begutachtet und als nicht geeignet für Fledermäuse empfunden. Im Dach der Garage ist es aber relativ dunkel, sodass hier eine sporadische Nutzung von einzelnen Tieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Hinweise wie Kotspuren oder Wandverfärbungen konnten aber auch dort nicht festgestellt werden. Um den Tatbestand der Tötung sicher ausschließen zu können, ist die Garage in den Wintermonaten oder nach vorheriger Überprüfung abzureißen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Leitstrukturen können ausgeschlossen werden. Die Gehölzreihe östlich angrenzend bleibt erhalten, das alte Postgebäude wird lediglich saniert, nicht abgerissen.

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität oder während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten außerdem keine Dauerbeleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen fledermausfreundlich gestaltet werden.

Da keine Nachweise für eine Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse bestehen und auch keinerlei Hinweise auf eine Nutzung erbracht werden konnten und der Verlust an Nahrungshabitaten nicht als erheblich einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Ein Vorkommen von Feldhamstern, Wölfen und Luchsen ist verbreitungs- und
Lebensraum und habitatbedingt auszuschließen. Wölfe und Luchse durchstreifen derzeit lediglich die
Individuen Nachbarlandkreise Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald.

Wildkatzen wurden dagegen bereits im Landkreis Lörrach nachgewiesen. Das Plangebiet stellt allerdings keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldart dar. Aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten des Siedlungsbereichs von Schönau und unmittelbar angrenzend an die stark befahrene B 317 („Friedrichstraße“) ist auch nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für wandernde Tiere zu rechnen. Für Tiere auf nächtlichem Streifzug bestünde sowieso keine Betroffenheit, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes besteht auch hier nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere.

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen wie dichte Haselsträucher und Brombeersträucher mit artenreichem Unterwuchs sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG für die o. g. Säugetiere nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RL BW	RL D	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	1	II, IV	s
(X)	0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
(X)	0		<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0			<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0		<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

13 Pflanzen

Bestand Gemäß der Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind die meisten
Lebensraum und der in Tabelle 11 genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten. Sie sind alle auf
Individuen spezielle Standorte wie z. B. feuchte Sonderstandorte, Felsen, äußerst hochwertige und magere Grünlandbestände angewiesen oder nur sehr lokal verbreitet.

Verbreitungsbedingt können der Europäische Dünnpfarn, das Grüne Koboldmoos, das Grüne Besenmoos, das Firnisglänzende Sichelmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen.

Außer dem Grünen Koboldmoos sind diese Arten auch alle im nahegelegenen FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet.

Die Fundorte, die dem Plangebiet am nächsten liegen, befinden sich südlich von Bischmatt (Rogers Goldhaarmoos, gut 1 km zum Plangebiet), im Bannwald Flüh (Europäischer Dünnpfarn, ca. 1,2 km zum Plangebiet), südlich von Wembach (Grünes Besenmoos, über 2 km zum Plangebiet) und bei Hög-Ehrsberg (Firnisglänzendes Sichelmoos, gut 6,5 km zum Plangebiet). Für das Grüne Koboldmoos gibt es keine Nachweise im FFH-Gebiet.

Der Europäische Dünnfarn besiedelt konstant feuchte und schattige Felsspalten. Habitatbedingt kann somit ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für die FFH-Moose. Da entsprechende Gehölze oder feuchte Standorte für eine Besiedlung im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen dieser Moose ausgeschlossen werden.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

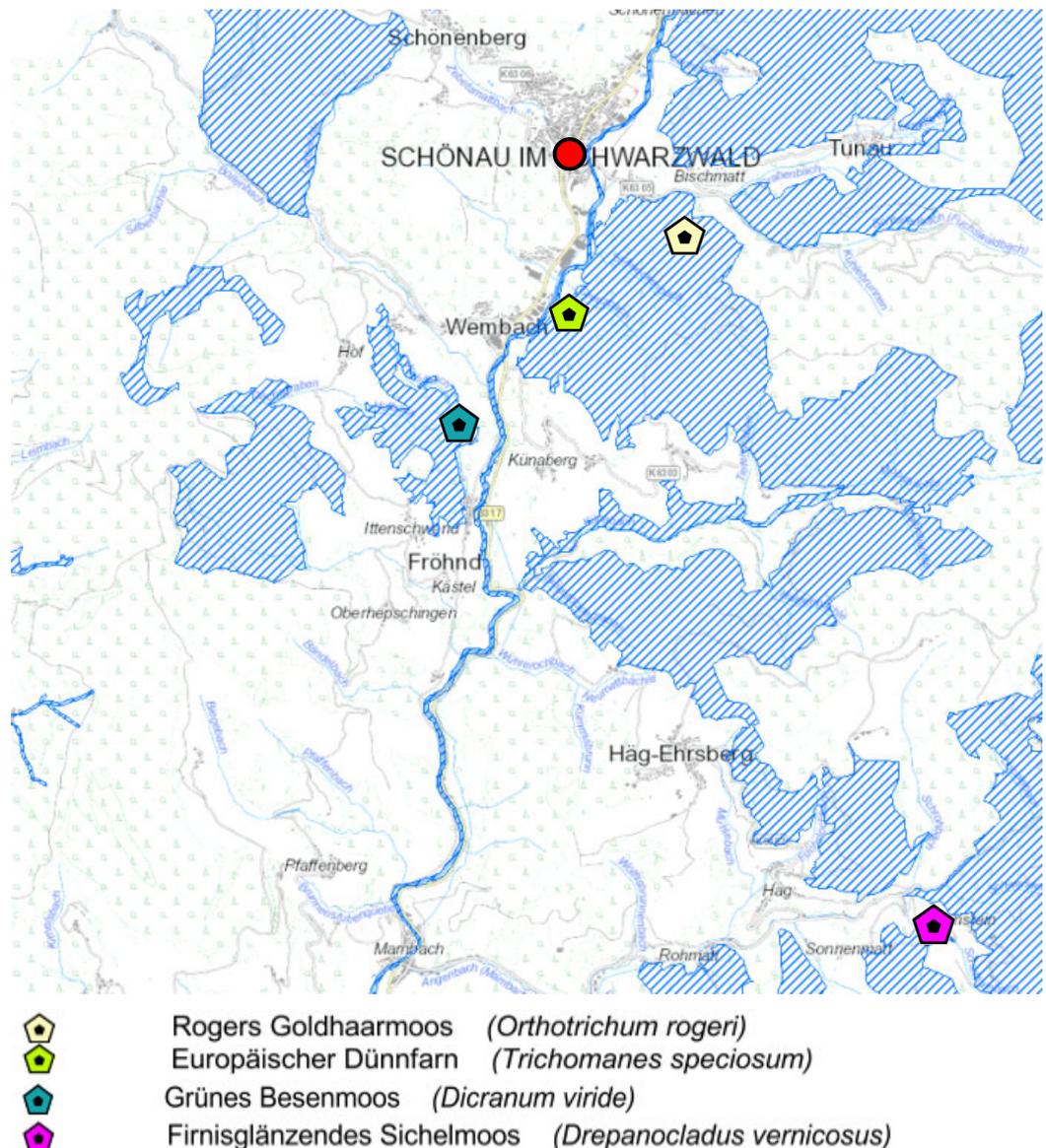


Abbildung 10: Plangebiet (rot) und Nachweise von Rogers Goldhaarmoos, Europäischen Dünnfarn, Grünem Besenmoos und Firnisglänzendem Sichelmoos (Quelle: Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“, Stand: November 2011)

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	Art (Lat.)	Art (Trivialname)	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Farn und Blütenpflanzen					
0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0			<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0			<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
X	0		<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s
			Moose					
X	0		<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
X	0		<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
X	0		<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
X	0		<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

14 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 18.03.2021 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 18.03.2021 unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden– Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrs. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 17.03.2021 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

- Settele J. R., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, G., Hermann (2015):** Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer Verlag Stuttgart.
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

15 Anhang

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung ²	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)						
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
0		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
(X)	0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
X	(X)	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
(X)	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	b
X	X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
X	(X)	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b
X	0	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
(X)	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
(X)	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
X	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	s
X	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
(X)	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
(X)	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

² Verbreitung: X = Im TK-Quadranten nachgewiesen; (X) = im Nachbarquadranten nachgewiesen

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
		Triel	<i>Burhinus oedichnemus</i>	0	0	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s
		Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s
		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		GänSESÄGER	<i>Mergus merganser</i>	*	2	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1		s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb		s
		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	*	2	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
(X)	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	2	s
X	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
X	0	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
(X)	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
X	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
(X)	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
X	X	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der Wintergäste				
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s

Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seereggenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreier	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s

Art (Trivialname)	Art (Lat.)	RLBW	RLD	BNatSchG
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstöpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blässspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeihenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehdrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzehdrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopfruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b